

LSG-H 60 - Billerbachwiesen

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 34

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Billerbachwiesen" (LSG-H 60) in der Gemeinde Sehnde und der Stadt Lehrte, Landkreis Hannover

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der Fassung vom 02. Juli 1990 (Nds. GVBl.S. 235) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 214), zuletzt geändert durch Art. IX des Gesetzes vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115), hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 2. März 1993 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Bereich der Gemeinde Sehnde in den Gemarkungen Evern und Rethmar sowie der Stadt Lehrte, Gemarkung Lehrte liegende Landschaftsteil "Billerbachwiesen" wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt; die äußere Seite der Begrenzungslinie stellt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Sehnde, der Stadt Lehrte und dem Landkreis Hannover - Amt für Naturschutz - kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 214 ha.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet "Billerbachwiesen" liegt am nördlichen Rand des Naturraumes Braunschweig-Hildesheimer Lößbörde. Es gehört zu den naturräumlichen Einheiten des Kirchröder Hügellandes und dehnt sich geringfügig in den Mehrumer Bördenrand aus.

Die Landschaft ist durch den Wald Neuloh sowie einige kleinere Restwaldflächen und Feldgehölze sowie durch Hügel, Senken und Niederungsbereiche des Billerbaches gegliedert. Feuchte Grünlandflächen mit Teichen, Tümpeln, Gräben, Röhricht und Grünlandbrachen unterschiedlicher Sukzessionsstadien prägen das Landschaftsbild.

Darüber hinaus bilden Einzelbäume, Baumreihen, Hecken und Feldgehölze typische Strukturen der Kulturlandschaft.

Diese Biotope sind wichtige Lebens- und Zufluchtsräume für bedrohte und gefährdete heimische Tier-

und Pflanzenarten.

Die Umwandlung von Grünland zu Ackerland, die Entwässerung, der Vorflut- und Gewässerausbau der Fließgewässer und Gräben haben schon zu einem erheblichen Verlust an wertvollen und für diesen Landschaftsraum typischen Biotopen geführt.

Schutzzweck der Verordnung ist:

1. Der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dazu zählen:
 - die Wasserqualität in den Gewässern zu erhalten und zu verbessern,
 - die Niederungsbereiche als Lebensraum gefährdeter Tierarten und Pflanzengesellschaften zu erhalten,
 - die Röhrichtbestände zu erhalten,
 - die Binsen-, Seggen- und Hochstaudenbestände zu erhalten,
 - die grund- und stauwasserbeeinflussten Lebensräume zu sichern,
 - das im Norden angrenzende Naturschutzgebiet "Hahnenkamp" vor störenden Einflüssen zu schützen.

2. Der Erhalt und die Wiederherstellung des vielfältigen Landschaftsbildes. Dazu zählen:
 - die offene Kulturlandschaft mit Grünland und Brachflächen,
 - die Gewässerläufe, Gräben, Teiche und Tümpel,
 - die Bruch- und Laubwälder,
 - die Gehölze, Hecken und Bäume,
 - das Bodenrelief,
 - die Entwicklung und langfristige Sicherung der Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum der Menschen.

§ 3 Verbote

In dem geschützten Gebiet ist verboten:

1. Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen o. ä.);
2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten;
 - b) Einfriedungen aller Art;
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Sport-, Spiel-, Lagerplätze;
3. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen;
4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren und abzustellen;
5. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen; Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
6. Gebüsche, Hecken, Gehölze und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu schädigen oder zu beseitigen (z. B. durch Tiefpflügen von mehr als 40 cm im Traufbereich);
7. außerhalb des Waldes in der freien Landschaft andere als standortgerechte heimische Gehölze anzupflanzen (z. B. Ziergehölze oder Fichten);

8. gärtnerische Kulturen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
9. Waldbestände in andere als standortgerechte natürliche Waldgesellschaften umzuwandeln;
10. über den Gemeingebrauch hinaus ober- oder unterirdisch Wasser zu entnehmen; neue Drainagen oder Brunnen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
11. Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z. B. durch Stege, die Anlage von Zugängen, zu nahes Bewirtschaften an die Böschungskante heran, Viehabtritte o. ä.);
12. Fischteiche anzulegen oder in bestehende, nicht erwerbsmäßig genutzte Gewässer Fische einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen;
13. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten bzw. Stützen aufzustellen;
14. auf den in der Karte dargestellten Flächen Grünland oder Brachen aufzuforsten oder dauerhaft (über eine Vegetationsperiode hinaus) in Ackerland umzuwandeln.

§ 4 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand freigestellt.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 1. und 4 sowie vom Verbot des § 3 Ziff. 2. soweit es sich um die Errichtung oder Instandsetzung von ortsüblichen Weidezäunen und ortsüblichen offenen Holzweideschuppen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie saisonbedingte landwirtschaftliche Verkaufsstände handelt.
- (3) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Ziff. 1 und 4 sowie vom Verbot des § 3 Nr. 2. soweit es sich um die Errichtung von Hochsitzen handelt freigestellt.
- (4) Der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind von dem Verbot des § 3 Ziffer 6 freigestellt.
- (5) Die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen Material ist von dem Verbot des § 3 Ziff. 5 freigestellt soweit landschaftstypische und natürliche mineralische Baustoffe verwendet wurden.
- (6) Das Verlegen von ortsfesten Beregnungsleitungen bis zu einer Tiefe von 80 cm im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist vom Verbot des § 3 Nr. 13 freigestellt.
- (7) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung, sowie von öffentlichen Verkehrswegen sind von den Verboten dieser Verordnung freigestellt. § 37 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (8) Die von der Naturschutzbehörde angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind freigestellt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziff. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 5 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 11. März 1993

Landkreis Hannover

Wicke
Landrat

Droste
Oberkreisdirektor